

# **S t a t u t e n**

## **Fischereiverein Tenneck**

## 1. Name

„Fischereiverein Tenneck“

Er hat seinen Sitz in Werfen und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt

## 2. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

## 3. Zweck

Der Verein bietet den Mitgliedern im Rahmen der jeweils geltenden Fischereirechtlichen Vorschriften, Auflagen und Bescheide, die aufgrund ehrenamtlicher Mitarbeit und nicht gewinnorientierter Vereinsgebarung, kostengünstige Teilnahme an der allgemeinen Angelfischerei auszuüben.

Dies soll nach Möglichkeit erreicht werden durch:

- ein eigen bewirtschaftetes Vereinsgewässer.
- Förderung der Angelfischerei sowie die Wahrung der Interessen der Angelfischer.
- Förderung und Ausbildung junger und neuer Fischer.
- Clubabende zur Förderung der Gemeinschaft und Weiterbildung.
- Clubausflüge zur Verbesserung der Fischerkenntnisse und Förderung der Gemeinschaft.
- Teilnahme an Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zur Nutzung von Synergien.
- Aktivitäten auch in anderen als den vorangeführten Bereichen der allgemeinen Angelfischerei.

## 4. Mitgliedschaft

### Arten einer Mitgliedschaft

Mitglieder können physische und juristische Personen werden

Art der Mitgliedschaft	Merkmale
Ordentliches Mitglied	<ul style="list-style-type: none"><li>✧ Beteiligung an der Vereinsarbeit</li><li>✧ Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen</li><li>✧ Aktives und passives Wahlrecht</li></ul>
Außerordentliches Mitglied (unterstützendes Mitglied)	<ul style="list-style-type: none"><li>✧ Ideelle und materielle Förderung des Vereines</li><li>✧ Eingeschränktes Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen</li><li>✧ Kein Wahlrecht</li></ul>
Ehrenmitglieder Ehrenobmann	<ul style="list-style-type: none"><li>✧ Beteiligung an der Vereinsarbeit</li><li>✧ Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen</li><li>✧ Aktives Wahlrecht</li></ul>

**5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- Aufnahme nur aufgrund eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung).
- Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Einspruchsrecht gegen Ablehnung eines Aufnahmeansuchens ist ausgeschlossen.
- Kriterien für Aufnahme und Probezeiten können vom Obmann festgelegt werden

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft zum Verein endet mit dem Tod, mit dem Verlust der bürgerlichen Handlungsfähigkeit, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung durch das Mitglied angezeigt werden. Er gilt als stillschweigend erfolgt, wenn ein Mitglied bis Ende des Jahres den Mitgliedsbeitrag nicht erlegt hat. Eine Rückvergütung eingezahlter Mitgliedsbeiträge hat in keinem Fall zu erfolgen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, Missachtung der Vereinsinteressen sowie Schädigung des Ansehens des Vereines und unehrenhaftes Verhalten. Unter Rücksichtnahme auf mildernde Umstände kann der Vorstand auch den Entzug der Fischereiberechtigungskarte auf eine bestimmte Dauer anordnen. Eine Vergütung eingezahlter Mitgliedsbeiträge hat nicht zu erfolgen. Außerdem verliert ein ausgeschlossenes Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein.
- Wird eine Mitteilung des Vereins von der Post wegen Unzustellbarkeit, oder aus Gründen die der Vorstand nicht zu vertreten hat, zurückgesandt, werden Auflösung, Kündigung oder Ausschluss trotzdem in vollem Umfang wirksam.

**6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern des Vereines stehen folgende **Rechte** zu:

- das Recht zum Erwerb einer Fischereiberechtigungskarte für die Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern nach Maßgabe der hierfür festgelegten Bedingungen.
- das Stimmrecht auf den Jahreshauptversammlungen und das Recht, Anträge zu stellen.
- das aktive und passive Wahlrecht

Die **Pflichten** der Mitglieder bestehen in:

- strenger Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen des Vereines
- sofortiger Anzeige von Vorkommnissen oder voraussichtlichen Ereignissen, die den Fischereiiinteressen zuwiderlaufen.
- Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
- Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen.

**7. Fischereiberechtigungskarten**

- Die Ausgabe von Fischereiberechtigungskarten für die Gewässer des Vereines erfolgt vom Obmann oder eine von ihm delegierten Person unter genauer Beobachtung der dafür geltenden gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen.

**Fischverbot**

Jedes Vorstandsmitglied, oder ein durch den Obmann delegiertes Mitglied hat das Recht und die Pflicht ein Fischverbot mit sofortiger Wirkung auszusprechen, wenn die Fischereirechtlichen Vorschriften und das Interesse des Vereines, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten wird.

Ersatzansprüche an den Verein wegen eines Fischverbotes sind ausgeschlossen.

**8. Ordentliche Mitgliederversammlung/Generalversammlung****Termine und Einberufung**

- Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.
- Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- Die Einberufung erfolgt durch den Obmann in schriftlicher, elektronischer Form und im Vereinseigenen Schaukasten spätestens drei Wochen vor Abhaltung (Poststempel/Absende Datum) mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Hinweisen für Einbringung von Anträgen und Wahlvorschlägen.

**Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung:**

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b. Entlastung gewählter Organe bei Neuwahlen oder Nachbesetzungen.
- c. Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
- d. Genehmigung einer Änderung oder Neufassung des Statuts.
- e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

**9. Wählbare Organe**

Obmann	Obmann Stellvertreter
Finanzreferent	Rechnungsprüfer/Kontrolle
Schriftführer	

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann unter Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes reduziert werden.

**Stellvertreter**

Die Wahl von Stellvertretern ist nicht zwingend, jedoch werden die Stellvertreter ausschließlich in der Mitgliederversammlung gewählt.

**10. Anträge**

Jedes Mitglied kann Anträge nachweisbar schriftlich oder in elektronischer Form, bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, an die in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebene Adresse einsenden.

**11. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Obmann Stellvertreter, Finanzreferenz und Schriftführer.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

**Aufgaben des Vorstandes**

- Beschlüsse zur Festlegung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.
- Kooptierung von Ersatzmitgliedern bei Ausfall gewählter Vorstandsmitglieder.
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung eines Ehrenobmannes
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern, welche ihre Verpflichtungen beharrlich verletzen. Bei Abstimmung über Abberufung haben Betroffene kein Stimmrecht.

**Aufgaben des Obmanns**

- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit den jeweils fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern.
- Einberufung von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- Vorschläge an den Vorstand zur Festlegung der Aufgabenbereiche.
- Vorschläge an den Vorstand zur Entwicklung des Vereins.
- Kontrolle der Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- Alle sonstigen Tätigkeiten, Aufgaben oder Entscheidungen, welche nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- Der Obmann vertritt den Verein nach außen, wobei er allenfalls vorliegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu beachten hat

**12. Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die Freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.